



Pressemitteilung

Luxemburg, den 23. November 2021

EU-Kohäsionspolitik: Europäische Kommission vermittelt mit geschätzter Fehlerquote unvollständiges Bild

Die Europäische Kommission veröffentlicht jährlich eine Schätzung der Unregelmäßigkeiten bei den Ausgaben zur Kohäsionspolitik. Sie prüft zu diesem Zweck mit hohem Aufwand die Jahresrechnungen der Mitgliedstaaten und die Zuverlässigkeit von deren Angaben zur Ordnungsmäßigkeit in diesem Politikbereich. In einem heute veröffentlichten Bericht kommt der Europäische Rechnungshof jedoch zu dem Schluss, dass die auf dieser Grundlage von der Kommission mitgeteilten Fehlerquoten nicht endgültig sind und dass das tatsächliche Ausmaß der Unregelmäßigkeiten wahrscheinlich zu niedrig angesetzt ist. Dies sei auf Unzulänglichkeiten zurückzuführen, die die Prüfer im Kontrollsystem der Kommission festgestellt haben.

Die Kohäsionspolitik dient der Verringerung der Entwicklungsunterschiede zwischen den Mitgliedstaaten und Regionen der EU. Sie ist mittlerweile der größte Politikbereich der EU, in den mehr als ein Drittel der EU-Gelder fließt (390 Milliarden Euro zwischen 2014 und 2020). Das Risiko, dass es in diesem Bereich zu vorschriftswidrigen Ausgaben kommt, ist hoch, da die Bestimmungen komplex sind und ein Großteil der Ausgaben auf der Erstattung von gemeldeten Kosten beruht. Jedes Jahr führt die Europäische Kommission, nachdem die Prüfbehörden der Mitgliedstaaten ihre Arbeit abgeschlossen haben, ihrerseits eine Bewertung der Prüfungsarbeit und -ergebnisse der nationalen Behörden durch. Auf dieser Grundlage beurteilt die Kommission, ob die sogenannte Restfehlerquote, die von den Mitgliedstaaten gemeldet wurde, tatsächlich unter dem Schwellenwert von 2 % liegt.

"Das Kontrollsystem der Europäischen Kommission gleicht Schwachstellen bei der Überprüfung der Kohäsionsausgaben durch die Prüfbehörden der Mitgliedstaaten nicht ausreichend aus", so Tony Murphy, das für den Bericht zuständige Mitglied des Europäischen Rechnungshofs. "Die geschätzte Fehlerquote, die die Kommission jährlich in den Tätigkeitsberichten der betreffenden Generaldirektionen und in ihrer Management- und Leistungsbilanz angibt, ist nicht endgültig und kann nur eine Mindestquote darstellen. "

Für den Zeitraum 2014-2020 stellten die Prüfer fest, dass die Europäische Kommission selbst dann den sogenannten Zahlungseinbehalt von 10 % freigibt, wenn ihr der Nachweis vorliegt, dass die Ausgaben eine Fehlerquote von über 2 % aufweisen. Dies entspreche zwar den Bestimmungen der Verordnung, diene jedoch nicht dem übergeordneten Ziel des Zahlungseinhalts, dem Schutz des EU-Haushalts. Für den Zeitraum 2021-2027 stellten die Prüfer einige positive Entwicklungen fest. So könne die Kommission beispielsweise keine

Diese Pressemitteilung enthält die Hauptaussagen des Sonderberichts des Europäischen Rechnungshofs. Bericht im Volltext unter www.eca.europa.eu.

ECA Press

12, rue Alcide De Gasperi – L-1615 Luxemburg

E: press@eca.europa.eu @EUAuditors eca.europa.eu

Jahresrechnungen mit einer verbleibenden Gesamtfehlerquote von über 2 % mehr annehmen. Allerdings sei es ihr weiterhin möglich, den inzwischen auf 5 % reduzierten Einbehalt noch vor Abschluss der Kontrollen freizugeben. Das Ziel, den EU-Haushalt zu schützen, werde auf diese Weise noch immer nicht erreicht.

Um die von den Mitgliedstaaten vorgelegten Informationen zur Ordnungsmäßigkeit auf ihre Nachvollziehbarkeit hin zu überprüfen, führt die Kommission Aktenprüfungen durch. Die Prüfer stellten jedoch fest, dass diese Kontrollen mit Einschränkungen verbunden sind, mit der Folge, dass vorschriftswidrige Ausgaben weder aufgedeckt noch berichtigt werden. Aktenprüfungen seien daher nur begrenzt nützlich, um die Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge und die Gültigkeit der gemeldeten Restfehlerquoten zu bestätigen. Obwohl diese Prüfungen hilfreich seien, um Ausgabenprogramme anhand einer Risiko-Analyse für sogenannte Compliance-Prüfungen auszuwählen, wähle die Kommission nicht immer die Programme mit dem höchsten Risiko aus und begründe ihre Auswahl nicht hinreichend.

Compliance-Prüfungen, mit denen die Kommission die Förderfähigkeit von Vorhaben und damit verbundenen Ausgaben überprüft, sind das wichtigste Mittel, um die Arbeit einer nationalen Prüfbehörde sowie deren Ergebnisse zu bewerten. Die EU-Prüfer weisen darauf hin, dass die Kommission selbst bei kleineren Stichproben geprüfter Vorhaben häufig festgestellt habe, dass Fehler unentdeckt geblieben waren. Dies deute darauf hin, dass auch bei anderen Vorhaben sowie bei den von der Kommission gar nicht geprüften Ausgaben noch weitere Fehler vorkommen dürften.

Dennoch verwende die Kommission die Ergebnisse dieser Arbeit als Hauptgrundlage für ihren zentralen Leistungsindikator, der die bestmögliche Schätzung der Restfehlerquote bei den Kohäsionsausgaben darstellen soll. Die EU-Prüfer sind der Ansicht, dass dieser zentrale Leistungsindikator nur eine Mindestfehlerquote darstellt, die nicht endgültig ist, da die von den Mitgliedstaaten gemeldeten Fehlerquoten im Rahmen der laufenden oder künftigen Prüfungstätigkeit der Kommission noch neu bewertet und nach oben korrigiert werden können. Die EU-Prüfer kommen daher zu dem Schluss, dass die Kommission die tatsächliche Fehlerquote in der Kohäsionspolitik in ihrem wichtigsten Dokument für die Rechnungslegung – der jährlichen Management- und Leistungsbilanz – wahrscheinlich zu niedrig ansetzt. Sie sprechen vier Empfehlungen aus, um die Berichterstattung über die Ordnungsmäßigkeit im Bereich der Kohäsionspolitik im neuen Programmplanungszeitraum zu verbessern.

Hintergrundinformationen

Der Kontroll- und Zuverlässigkeitsrahmen der EU-Kohäsionspolitik umfasst zwei Kontrollzyklen: einen nationalen Zyklus (auf Ebene der Mitgliedstaaten) und einen nachgelagerten Zyklus auf Ebene der Europäischen Kommission. Dies hängt damit zusammen, dass die Kommission und die Behörden der Mitgliedstaaten die Umsetzung der Kohäsionspolitik und deren Finanzierung gemeinsam verwalten – ein Konzept, das als "geteilte Mittelverwaltung" bezeichnet wird.

Der Sonderbericht Nr. 26/2021 "Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben im Rahmen der EU-Kohäsionspolitik: Kommission gibt jährlich eine geschätzte Mindestfehlerquote an, die nicht endgültig ist" ist auf der Website des Hofes (eca.europa.eu) abrufbar.

Vor einem Monat hat der Hof einen Bericht über die [leistungsbasierte Finanzierung in der Kohäsionspolitik](#) veröffentlicht.

Der Europäische Rechnungshof stellt seine Sonderberichte dem Europäischen Parlament und dem Rat der EU sowie anderen betroffenen Parteien wie nationalen Parlamenten,

Wirtschaftsakteuren und Vertretern der Zivilgesellschaft vor. Der weitaus größte Teil der Empfehlungen, die der Hof in seinen Berichten ausspricht, wird umgesetzt.

Pressekontakt

Pressestelle des Hofes: press@eca.europa.eu

- Vincent Bourgeais – vincent.bourgeais@eca.europa.eu – Mobil: (+352) 691 551 502
- Claudia Spiti – claudia.spiti@eca.europa.eu – Mobil: (+352) 691 553 547